

Infoblatt zum Verpackungsgesetz

Wer und was ist betroffen?

Das **VerpackG** betrifft alle **systembeteiligungspflichtigen Verkaufsverpackungen**: alle mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfallen, darunter auch Umverpackungen, Versandverpackungen (z. B. im Onlinehandel) und Serviceverpackungen

- Endverbraucher = private Haushalte oder diesen gleichgestellte Anfallstellen – diese sind z. B. Gaststätten, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, viele Handwerks-/ Landwirtschafts-/ Dienstleistungsbetriebe und verschiedene Gewerbe; s. offizielle Liste mit nicht-erschöpfenden Beispielen:
https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/FAQ/UEbersicht_Anfallstellen.pdf
- Offizieller Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (mit Onlinesuche), die typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfallen:
<https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/produktsuche-im-katalog/>

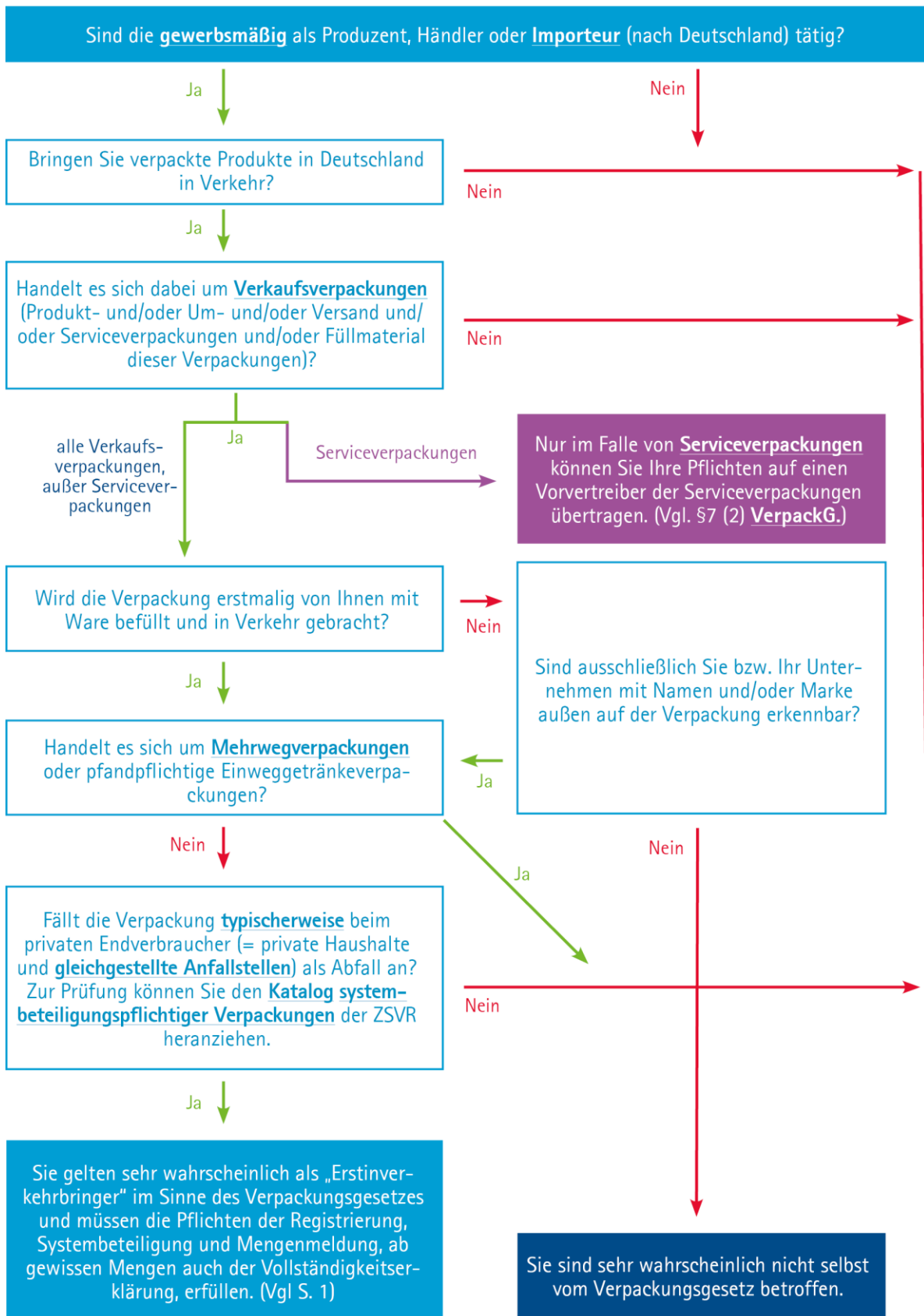
Das **VerpackG** betrifft alle **Erstinverkehrbringer**: Unternehmen, die die o. g. Verkaufsverpackungen erstmals mit Ware befüllt mit dem gewerbsmäßigen Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung in Deutschland an einen Dritten abgeben – auch Importeure, Onlinehändler und Kleinstinverkehrbringer können daher Erstinverkehrbringer sein!

Was muss getan werden?

3-4 Pflichten für alle Erstinverkehrbringer (und nur für Erstinverkehrbringer):

1. **Registrierung**: Registrierung im öffentlich einsehbaren Verpackungsregister „LUCID“ der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) auf <https://lucid.verpackungsregister.org> mit ihren Stammdaten und vertriebenen (Ober-)Markennamen
2. **Systembeteiligung**: Kostenpflichtige Beteiligung an einem oder mehreren dualen Entsorgungssystem(en)
Offizielle Liste aller zugelassenen Systeme auf:
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service/>
3. **Mengenmeldung**: Regelmäßige Mengenmeldungen im Rahmen des Vertrages mit dem Entsorgungssystem (s. 2.) und duplizierte zeitgleiche Meldungen an die ZSVR
4. **Vollständigkeitserklärung**: Jährliche Abgabe einer Vollständigkeitserklärung (nur bei Überschreitung der Mengenschwellen von 80 t/a Glas-, 50 t/a Papier/Pappe/Karton-Verpackungen, 30 t/a Kunststoff-/Verbundstoff-/Weißblech-/Aluminiumverpackungen)

Quick-Check: Bin ich vom Verpackungsgesetz betroffen?



Serviceverpackungen fallen zwar **grundsätzlich immer unter das Verpackungsgesetz**, denn schließlich sind sie Verkaufsverpackungen, die typischerweise als Abfall beim Endverbraucher anfallen. Jedoch kann der Letztvertreiber von Serviceverpackungen **verlangen**, dass die Systembeteiligung im Rahmen des Verpackungsgesetzes **von der Vorvertriebsstufe** übernommen wird (§7 (2) **VerpackG**). Entsprechend gehen in diesem Fall auch alle anderen Pflichten (Registrierung, Meldepflicht und ggf. Vollständigkeitserklärung, s. Pflichten auf S. 1 dieses Infoblatts) auf den Vorvertreiber über.

Serviceverpackungen werden vom Vertreiber am Ort der Abgabe befüllt, sind also z. B. Brötchentüten, Tragetaschen aller Art, Coffee-to-go-Becher, Imbisseinweggeschirr und Einschläge.

⇒ Eine längere Liste von Serviceverpackungen und weitere Infos gibt es auf der [offiziellen Seite zu Serviceverpackungen](#) von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR).

Hinweis:

Die o. g. Abfüllung der Ware in Serviceverpackungen kann zeitlich auch vor der tatsächlichen Abgabe an den Endverbraucher erfolgen, z. B. in einem separaten Abfüllraum *in räumlicher Nähe* zum Verkaufsraum. In der Regel fällt jedoch der Zeitpunkt der Befüllung mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens (Abgabe an den Endverbraucher) zusammen.

Bitte beachten Sie:

Sollten Sie als Letztvertreiber die Systembeteiligungspflicht an ein Unternehmen der Vorvertriebsstufe delegieren, so müssen sie es **schriftlich nachweisen** können. Idealerweise wird die Systembeteiligung dann vom Vorvertreiber der Serviceverpackung(en) auf der Rechnung / dem Lieferschein ausgewiesen, sodass Sie als Letztvertreiber immer über einen vollständigen Nachweis der Erfüllung der Pflichten verfügen. Andernfalls müssen Sie sich als Letztvertreiber in anderer schriftlicher Weise nachweisen lassen, dass die von Ihnen gekauften Serviceverpackungen vollständig vom Vorvertreiber systembeteiligt wurden.

Ein **Vorvertreiber** von Serviceverpackungen, auf den die Systembeteiligungspflicht bereits vom Letztvertreiber übertragen wurde, **kann diese Pflicht nicht weiter übertragen!**

Er gilt als Erstinverkehrbringer im Sinne des Verpackungsgesetzes mit allen anfallenden Pflichten (s. Pflichten für Erstinverkehrbringer auf S. 1 dieses Infoblattes.)

⇒ Weitere Informationen zum Thema „Serviceverpackungen“ auch auf der [offiziellen Seite zu Serviceverpackungen](#) der Zentralen Stelle Verpackungsregister.

Es gibt Verpackungen, die gemäß § 12 [Verpackungsgesetz](#) **ausgenommen** sind von der Systembeteiligungspflicht – und damit **von allen Pflichten des Verpackungsgesetzes**.

Diese sind:

- **Mehrwegverpackungen:** „Mehrwegverpackungen sind Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden und deren tatsächliche Rückgabe und Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik ermöglicht sowie durch geeignete Anreizsysteme, in der Regel durch ein Pfand, gefördert wird.“ ([VerpackG](#) §3 (3)). Die vier genannten Kriterien Anreizsystem / tatsächliche Rückgabe / Rückführlogistik / Wiederverwendung müssen alle erfüllt sein.
⇒ S. die [offizielle Seite zu Mehrwegverpackungen](#) der ZSVR dazu.
- **Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen** (Pfandpflicht gemäß § 31 [VerpackG](#)): Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen sind geschlossene oder überwiegend geschlossene Verpackungen (also zum Beispiel nicht Kaffeebecher mit To-Go-Deckel) mit einem Füllvolumen von 0,1 bis 3,0 Litern, bei denen es sich nicht um Mehrwegverpackungen (s. o.) handelt und die die folgenden Voraussetzungen nach § 31 [VerpackG](#) alle erfüllen: Die Verpackung ist weder nach ihrer Gestaltung noch nach ihrem Inhalt ausdrücklich von der Pfandpflicht befreit, und die Verpackung ist keine Exportverpackung.
Hinweis: Umverpackungen und Verkaufsverpackungen mit Bündelungsfunktion können dagegen systembeteiligungspflichtig sein, auch wenn die pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung es selbst nicht ist.
⇒ Gucken Sie auch auf die [offizielle Seite zu pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen](#) der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR).
- **Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter:** Schadstoffhaltige Füllgüter sind bestimmte weiterhin regulierte Stoffe, Gemische, Pflanzenschutzmittel, Öle, flüssige Brennstoffe und sonstige ölbürtige Produkte, die in [VerpackG](#) Anlage 2 (zu § 3 (7)) genannt werden.
Hinweis: In Privathaushalten werden nur selten schadstoffhaltige Füllgüter eingesetzt.
- **Transportverpackungen:** Transportverpackungen sind Verpackungen, welche die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und die typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind ([VerpackG](#) § 3).
Hinweis: Keine Transportverpackungen sind Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport.

- **Systemunverträgliche Verpackungen:** Dies sind nach § 7 (5) [VerpackG](#) Verpackungen, deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung voraussichtlich nicht gewährleistet ist oder eine Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit bedeutet. Im Einzelfall trifft die Entscheidung die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR).
- **Systembeteiligungspflichtige Verpackungen, die nachweislich nicht in Deutschland an den Endverbraucher abgegeben werden,** s. § 12 (3) [VerpackG](#).
- **Branchenlösungen,** bei denen die Verwertung von Verpackungen und alle weiteren Maßnahmen den sämtlichen Anforderungen von § 8 [VerpackG](#) entsprechen.

Hinweise für Klein- und Kleinstinverkehrbringer

Es gibt **keine Bagatellgrenze** bzw. **keine Kleinmengenregelung** im Verpackungsgesetz! Das heißt, die Pflichten des Verpackungsgesetzes (vgl. S. 1 dieses Infoblattes) bestehen bereits ab der ersten befüllten und *gewerbsmäßig* in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackung. Viele Klein- und Kleinstinverkehrbringer (von mit Ware befüllten Verpackungen) sind daher vom VerpackG betroffen. Es gelten dann die Pflichten, die auf Seite 1 dieses Infoblatts stehen.

Hinweis: Wer handelt **gewerbsmäßig** im Sinne des Verpackungsgesetzes? Es handelt gewerbsmäßig,

- wer seine selbstständige Tätigkeit durch Gewerbeanzeige angezeigt hat bzw. anzeigen müsste oder
 - wer im Sinne des Einkommenssteuerrechts Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielt oder
 - wer Verluste aus seiner Tätigkeit steuerlich geltend macht bzw. wer einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 6 EStG) ermittelt.
- ⇒ Lesen Sie auch auf der [offiziellen Seite der ZSVR zur gewerbsmäßigen Tätigkeit](#).

Es kommt auch vor, dass gerade Klein- und Kleinstinverkehrbringer nur einen Teil ihrer Verpackungen im Verpackungsregister registrieren müssen, weil viele ihrer Verpackungen bereits von einem anderen Unternehmen registriert wurden. Beispielsweise beziehen etwa kleine Läden bereits verpackte Ware von einem Händler oder Produzenten. Da **nur der Erstinverkehrbringer registrieren muss**, muss in diesem Fall der Inhaber des kleinen Ladens im Grundsatz nicht mehr die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllen. Schließlich tat dies bereits der Händler oder Produzent. Der Inhaber des kleinen Ladens sollte sich dennoch möglichst **vergewissern, dass die Ware tatsächlich bereits registriert und an einem System beteiligt ist**. Denn das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen, die nicht registriert und an einem System beteiligt wurden, ist verboten (§ 7 [VerpackG](#)) – dieses Verbot gilt für jeden und damit auch für diejenigen, die keine Erstinverkehrbringer sind. Der Letztvertreiber in Deutschland muss im Sinne der Compliance sicherstellen, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllt werden.

Denken Sie schließlich bitte daran, dass Sie im Sinne des VerpackG grundsätzlich selbst **verantwortlich** sind **für die Verpackungen, mit denen Sie selbst Ware verpacken** und diese dann vertreiben und die typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfallen. Diese können auch eine durch Ihr Unternehmen um die Ware angebrachte Geschenkverpackung oder eine vor Ort mit der Ware verpackte Tüte sein. (Dies sind Verpackungen, obwohl sie evtl. nicht im o. g. Katalog zu finden sind.)

Bitte bedenken Sie ferner, dass das Verpackungsgesetz **grundsätzlich für alle Verpackungen** gilt (§2 (1) **VerpackG**). Es gibt nur wenige explizite Ausnahmen (**VerpackG** § 12) – schauen Sie dafür auch unter „Ausnahmen des Verpackungsgesetzes“ auf diesem Infoblatt (S. 4). Es sind folglich verschiedenste Verpackungsmaterialien vom Verpackungsgesetz betroffen, darunter nicht nur Kunststoffe, sondern auch PPK (Pappe, Papier, Karton), Glas, Eisenmetalle, Aluminium und sonstige Metalle, Getränkekartonverbunde, sonstige Verbundverpackungen und auch sonstiges Material wie Baumwolle, Holz, Kautschuk, Kupfer, Keramik usw. Auch die unentgeltliche, aber gewerbsmäßige Abgabe von verpacktem Werbematerial an den Endkunden fällt grundsätzlich unter das Verpackungsgesetz.

Sogar kompostierbare oder recycelte Materialien unterliegen dem Verpackungsgesetz, sofern sie im Sinne des Verpackungsgesetzes als Verpackung in Verkehr gebracht werden. Schauen Sie bitte im Zweifel immer im [Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen](#) nach, ob die Verpackung Ihres Produktes unter das Verpackungsgesetz fällt (mit Produktbezeichnung suchen).

Hinweis:

Es gelten jedoch wiederum viele dieser Verpackungen, mit denen Sie vor Ort für Ihre Kunden die Ware verpacken, als **Serviceverpackungen**, für die Sie die Pflichten des Verpackungsgesetzes an eine Vorvertriebsstufe delegieren dürfen. Das heißt, Sie dürfen als Letztvertreiber von Serviceverpackungen **verlangen**, dass die Systembeteiligung (und alle weiteren Pflichten des Verpackungsgesetzes für Erstinverkehrbringer) von einem Unternehmen der Vorvertriebsstufe übernommen wird.

- ⇒ Eine lange Liste von Serviceverpackungen und Näheres zum Thema gibt es auf der [offiziellen Seite](#) der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR).
- ⇒ Siehe auch unter „Inverkehrbringer von Serviceverpackungen“ auf S. 3 aus diesem Infoblatt

Grundsätzlich sind nicht nur alle Verkaufs- und Serviceverpackungen, sondern **auch alle Um- und Versandverpackungen** inklusive der gesamten Füllmaterialien und Etiketten, die gewerbsmäßig in Deutschland in Verkehr gebracht werden und die typischerweise im Abfall der privaten Haushalte und der **gleichgestellten Anfallstellen** anfallen, **systembeteiligungspflichtig**. Dies gilt auch für Onlinehändler im Falle des Verkaufs in oder nach Deutschland sowie für den Import von verpackter Ware nach Deutschland – und somit auch für Händler im Ausland, die nach Deutschland verkaufen (wenn sie als Erstinverkehrbringer einzustufen sind).

Das heißt, auch für den Fall, dass Sie bereits verpackte Produkte lediglich **zusätzlich** (gewerbsmäßig) mit einer Versandverpackung für den Postversand **selbst verpacken**, müssen Sie sich aufgrund dieser Versandverpackung im Verpackungsregister LUCID registrieren und auch die weiteren Pflichten im Rahmen des Verpackungsgesetzes erfüllen (s. S. 1 dieses Infoblatts). Denn dann gelten Sie als Erstinverkehrbringer der Versandverpackungen. Dies gilt auch für Onlinehändler und Importeure. Und schließlich gilt immer, dass der Letztvertreiber in Deutschland im Sinne der Compliance sicherstellen muss, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllt werden.

Sollten Sie des Weiteren **selbst Ware verpacken** und gewerbsmäßig in Verkehr bringen (ob im Versand- / Onlinehandel oder auf andere Weise), sind Sie selbstverständlich auch für diese (Verkaufs-, Um- und Service-) Verpackungen verantwortlich im Sinne des Verpackungsgesetzes. Denn dann sind Sie selbst Erstinverkehrbringer auch dieser Verpackungen. Das gilt auch für den Fall, dass Sie als Importeur Ware selbst verpacken und diese direkt innerhalb Deutschlands gewerbsmäßig handeln oder diese nach Deutschland gewerbsmäßig einführen, solange die Verpackung der Ware typischerweise als Abfall beim Endverbraucher anfällt (s. dazu auch die Seiten 1 und 2 dieses Infoblatts).

⇒ Bitte beachten Sie jedoch die Definition des Importeurs im „Hinweis für Importeure“ auf diesem Infoblatt auf S. 8.

Hinweis:

Wenn Sie als Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler mit Inverkehrbringen von verpackter Ware in und nach Deutschland) hingegen Ihre Ware **durch einen externen Dritten verschicken lassen**, ist grundsätzlich dieser Dritte als Versanddienstleister hinsichtlich der jeweiligen Versandverpackung registrierungs- und systembeteiligungspflichtig. Dies kann ein **Fulfillment-Dienstleister** oder ein Produzent / Großhändler sein, der via **Dropshipping** von Ihnen als Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) unmittelbar mit dem Versand der Artikel beauftragt wird.

Ausnahme:

Nur in dem Fall, in dem außen auf der Versandverpackung **ausschließlich** der Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) erkennbar ist, ist dieser selbst registrierungs- und systembeteiligungspflichtig. In diesem Fall darf dann aber der beauftragte Versanddienstleister nicht einmal als Absender zu erkennen sein. (Ist hingegen entweder der Versanddienstleister – ob ausschließlich oder zusätzlich zum beauftragenden Unternehmen – oder gar kein Inverkehrbringer auf der Verpackung erkennbar, so bleibt der beauftragte Versanddienstleister pflichtig im Sinne des Verpackungsgesetzes.)

Als Erstinverkehrbringer gilt, wer eine Verpackung erstmals mit Ware befüllt in Deutschland in Verkehr bringt und diese Verpackung typischerweise bei privaten Haushalten oder ihnen [gleichgestellten Anfallstellen](#) als Abfall anfällt. Da der [Importeur](#) gewerbsmäßig befüllte Verkaufs-, Um-, Service- und Versandverpackungen erstmalig in den Geltungsbereich Deutschland einführt, ist er somit auch [Erstinverkehrbringer](#) im Sinne des Verpackungsgesetzes.

Als Importeur (Einführender) gilt, wer [zum Zeitpunkt des Grenzübertritts](#) nach Deutschland [die rechtliche Verantwortung](#) für die Ware trägt. Dies bedeutet zum Beispiel, dass er für Verlust oder Beschädigung der Ware das Transportrisiko trägt und für den Einfuhrvorgang sowie gegebenenfalls die Einfuhrverzollung von Lieferungen aus nicht-EU-Staaten verantwortlich ist. Es hängt jedoch schlussendlich immer von den konkreten vertraglichen Vereinbarungen zwischen Käufer und Verkäufer ab, wer als Importeur gilt. Wichtig ist jedoch, dass diese Vereinbarungen für beide Seiten rechtsverbindlich vor dem Inverkehrbringen der Ware nach Deutschland durchgeführt und die Systembeteiligung (sowie Registrierung und Mengenmeldung; s. S. 1 dieses Infoblatts) vorgenommen wurde. Der Letztvertreiber in Deutschland muss im Sinne der [Compliance](#) sicherstellen, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllt werden. Ansonsten unterliegt die Ware in Deutschland einem automatischen Vertriebsverbot!

Bitte beachten Sie:

[Importeur ist auch ein Versandhändler mit Sitz im Ausland](#), wenn die Waren direkt an private Endverbraucher in Deutschland geliefert werden. Dies gilt sowohl für die Versandverpackung inkl. Füllmaterial und Etiketten als auch für die Verpackung der Produkte selbst, sofern diese typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

- ⇒ Wichtige „Hinweise für Versand- und Onlinehandel“ finden Sie auch auf diesem Infoblatt (auf S. 7), insbesondere auch für die Nutzung von Fulfillment-Dienstleistern und Dropshipping beim Import.

Hinweis:

Exporteure sind nicht vom Verpackungsgesetz betroffen, solange sie lediglich Ware von Deutschland ins Ausland exportieren. Denn dann bringen sie keine mit Ware befüllte Verpackungen in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes ein, da dieser nur in Deutschland liegt.

- ⇒ Lesen Sie bitte auch zum Thema Import / Importeur auf der diesbezüglichen, [offiziellen Seite der Zentralen Stelle Verpackungsregister \(ZSVR\)](#).

Auch Hotels und Gaststätten können Erstinverkehrbringer von Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sein, wenngleich Sie primär Dienstleistungen verkaufen.

Einige Gaststätten und Hotels **verpacken Lebensmittel**, zum Beispiel im Rahmen von Essenslieferungen, zur Mitgabe nicht verzehrter Speisen, für To-Go-Produkte oder auch zum Verkauf von selbsthergestellten Lebensmitteln im Restaurant. In diesem Fall sind Sie als Gaststätten- bzw. Hotelbetreiber verpackungsgesetzpflichtig (vgl. die Pflichten auf S. 1 dieses Infoblattes), da die Verpackung typischerweise als Abfall beim Endverbraucher anfällt.

⇒ Schauen Sie bitte im Zweifel im offiziellen [Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen](#) nach, ob die Verpackung Ihres Produktes unter das Verpackungsgesetz fällt (mit Produktbezeichnung suchen).

Hinweis: Es gelten jedoch wiederum viele dieser Verpackungen, mit denen Sie vor Ort für Ihre Kunden die Ware verpacken, als **Serviceverpackungen**, für die Sie die Pflichten des Verpackungsgesetzes an eine Vorvertriebsstufe delegieren dürfen. Das heißt, Sie dürfen als Letztvertreiber von Serviceverpackungen **verlangen**, dass die Systembeteiligung (und alle weiteren Pflichten des Verpackungsgesetzes für Erstinverkehrbringer) von einem Unternehmen der Vorvertriebsstufe übernommen wird.

⇒ Eine lange Liste von Serviceverpackungen und Näheres zum Thema gibt es auf der [offiziellen Seite](#) der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR).

⇒ Siehe auch unter „Inverkehrbringer von Serviceverpackungen“ auf diesem Infoblatt auf S. 3.

Verpackungen mit **Werbematerial und Katalogen** (z. B. mit Angeboten aus Ihrem Haus), die nur *ein* Exemplar oder *ein* Sortiment mit jeweils *einem* Exemplar verschiedener Werbematerialien enthalten, fallen ebenfalls unter das Verpackungsgesetz. Auch Versandverpackungen jeder Art für Werbematerialien fallen unter das Verpackungsgesetz mit allen Pflichten (s. S. 1 dieses Infoblattes).

⇒ Unter dem Stichwort „Werbung, Kataloge“ finden Sie im offiziellen [Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen](#) der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) genaue Einordnungen verschiedenster Verpackungen von gedruckten Werbematerialien in die Systembeteiligungspflicht des Verpackungsgesetzes.

⇒ Schauen Sie bzgl. der Versandverpackungen bitte auch auf die „Hinweise für Versand- und Onlinehandel“ auf S. 7 dieses Infoblattes.

Bitte vergewissern Sie sich ebenfalls, dass die **Verpackungen weiterer Waren**, die Sie in oder aus Ihrem Hause gewerbsmäßig an den Endverbraucher abgeben, auch tatsächlich registriert und systembeteiligt sind. Dies sollten Sie im Einzelfall mit Ihren Lieferanten abklären, auch wenn Hotels und Gaststätten als gleichgestellte Anfallstellen und somit als Endverbraucher gelten und folglich die Lieferungen an Sie bereits registriert und systembeteiligt sein sollten. Denn der Letztvertreiber muss in Deutschland im Sinne der **Compliance** sicherstellen, dass die Pflichten des VerpackG erfüllt werden.

Hinweis: Sollten Sie **Eigenmarken** in Ihrem Hotel / Ihrer Gaststätte gewerbsmäßig in Verkehr bringen, so gelten Sie auch als Erstinverkehrbringer der Verpackungen der Eigenmarken, solange ausschließlich Sie auf der Verpackung stehen. Steht hingegen ein von Ihnen beauftragter Lohnabfüller/Lohnhersteller namentlich (mit oder ohne Zusatz „hergestellt für [...]“) alleine oder zusätzlich auf der Verpackung, ist er Erstinverkehrbringer.

Weitere offizielle Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR)

- Hauptseite:
<http://www.verpackungsregister.org>
- FAQ:
<http://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/faq>
- Erklärfilme:
<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/erklaerfilme/>
- Telefonischer Support und E-Mail-Support der ZSVR:
<https://www.verpackungsregister.org/de/information-orientierung/hilfe-erklaerung/telefonischer-support/>

Verpackungsgesetz:

- <https://www.gesetze-im-internet.de/verpackg/>
(bereitgestellt vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz sowie dem Bundesamt für Justiz)

Ansprechpartner:

IHK Niederbayern

Erich Doblinger

Tel. 0851 507-234

Fax 0851 507-280

Mail: erich.doblinger@passau.ihk.de

Autorin des Infoblattes:

IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern